

**Allg. Geschäftsbedingungen der ETS Energietechnik,
Erhard Stüber, Ingenieurbüro und Apparatebau,
im Folgenden ETS genannt.**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- a. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der ETS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind der ETS gegenüber rechtsunwirksam, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs der ETS hiergegen bedarf. Sie sind nur bindend, wenn sie von der ETS schriftlich anerkannt werden.
- b. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt.
- c. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- a. Die Angebote der ETS sind in Bezug auf Preise u. Lieferzeit freibleibend. Ein Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

§ 3 Preise

- a. Preislisten, Produktbeschreibungen, Datenblätter, Maßblätter und Abbildungen sind freibleibend und unverbindlich. Preise, Lieferzeiten, Leistungsmerkmale und Ausführungen werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.
- b. Verpackung, Porto / Fracht, Versicherungen u. sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen, sie werden in Rechnung gestellt.
- c. Die Preise sind Nettopreise, die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.

§ 4 Zahlung

- a. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort ohne jeden Abzug fällig.
- b. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 5% über dem Basiszinssatz der Dt. Bundesbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.
- c. Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt der Gutschrift angenommen.
- d. Ist der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, steht es der ETS frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist die ETS berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so kann die ETS vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.
- e. Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Bestellers jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen jeweils die ältere.

§ 5 Lieferfrist

- a. Die vereinbarte Lieferfrist gilt stets nach Klärung aller technischer und kaufmännischer Einzelheiten, insoweit handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Lieferfristen. Um verbindliche Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin schriftlich gegenüber dem Besteller als verbindlich bestätigt wurde.
- b. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf.
- c. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet die ETS ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.
- d. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von ETS nicht zu vertretende Umstände verlängern die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Dies gilt auch, wenn die Umstände beim Vorlieferanten eintreten. In diesen Fällen ist der Besteller nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und /oder Schadensersatz geltend zu machen.
- e. Die ETS ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, diese können gesondert abgerechnet werden.

§ 6 Gewährleistung

- a. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre. Ist der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- b. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind der ETS sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.
- c. Sonstige Mängel sind der ETS innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme anzuzeigen.
- d. Die ETS ist berechtigt, Nacherfüllung nach ihrer Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass sie entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist die ETS zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt.
- e. Der Besteller ist erst dann zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag und / oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist.
- f. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, wenn die ETS grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Der Schadensersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- g. Für Fremderzeugnisse übernimmt die ETS die Garantieverpflichtung gemäß den Garantieleistungen der jeweiligen Hersteller; weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- h. Für ersetzte oder reparierte Geräte verlängert sich der Gewährleistungszeitraum nicht über den ursprünglichen Zeitraum hinaus.
- i. Falls nichts anderes vereinbart ist, müssen defekte Geräte im gereinigten Zustand vom Kunden kostenfrei an die ETS geliefert werden, eine detaillierte Mängelbeschreibung ist beizufügen. Der Rücktransport geht zu Lasten des Kunden. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der ETS über.
- j. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Geräte außerhalb ihrer Einsatzgrenzen betrieben werden, wenn sie zweckwidrig behandelt und verwendet werden, wenn die Montage-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen nicht beachtet werden, und wenn Veränderungen und / oder Reparaturen von nicht autorisierten Personen durchgeführt wurden.

§ 7 Pflichtverletzung

- a. Die Haftung für Pflichtverletzungen der ETS beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferte Ware bleibt – auch weiterverarbeitet – bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen Eigentum der ETS.
- b. Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht der ETS das (Mit-) Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an die ETS ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an die ETS Zahlung zu leisten.
- c. Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung, Verpfändung oder Zwangsvollstreckung. In diesen Fällen muss die ETS umgehend schriftlich unter Nennung aller erforderlichen Daten informiert werden.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Geschäftssitz der ETS.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der UN über Verträge, den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980 (CISG) betreffend.